



Newsletter Arbeit, Wirtschaft und Häfen, Ausgabe 12, 23.03.2010

Kurzbewertung zum momentanen Stand der Neuorganisation der Jobcenter

Liebe Leserinnen und Leser,

anhängend finden Sie eine erste kurze Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse der interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Neuorganisation der Trägerschaft im SGB II seitens der grünen Bundestagsfraktion vom vergangenen Samstag. Diese Ergebnisse sollen am Mittwoch von einer weiteren, entscheidenden Runde abgesegnet werden, weitere Modifikationen sind also nicht ausgeschlossen. Auf der Grundlage von Mittwoch sollen dann die notwendigen Gesetzesinitiativen in die Wege geleitet werden.

Wir wünschen Ihnen frohe Ostern und einen guten Start in den Frühling,

Silvia Schön, Frank Willmann, Andrea Quick und Christine Möglin

Ergebnisse der Interfraktionellen Arbeitsgruppe SGB II Organisationsreform

Stand: 20.03.10 (nach AG-Sitzung 19.03.10, vor abschließender Sitzung in großer Runde am 24.03.10)

Kurzbewertung

Ein zentrales grünes Ziel wurde erreicht: Es wird eine Grundgesetzänderung geben, die die weitere Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen in den Jobcentern dauerhaft sichert. Das ist auch ein Erfolg grüner Arbeit auf allen politischen Ebenen, denn wir waren diejenigen, die als erste nach dem Verfassungsgerichtsurteil öffentlich für eine solche Verfassungsänderung plädiert haben. Damit ist auch die Rückkehr zur getrennten Trägerschaft vom Tisch, die noch vor kurzem auf Grundlage des schwarz-gelben Koalitionsvertrags im Bund drohte.

Ein weiteres bundesgrünes Ziel, Wahlfreiheit zwischen Jobcenter und Option zu schaffen, wird nur eingeschränkt umgesetzt. Die Begrenzung der Ausweitung der Optionsmöglichkeit auf insgesamt maximal 110 Kommunen bewerten wir skeptisch, denn es wird dadurch nicht nur die Wahlfreiheit eingeschränkt, sondern diese Begrenzung birgt auch die Gefahr neuerlicher Klagen gegen den Trägerschaftskompromiss in sich.

Bei den Jobcentern wurde von der Organisationsform des ZAG Abstand genommen, die 2009 vom damaligen Bundesarbeitsminister Scholz eingebracht wurde. Gestärkt wird die Rolle der Länder, die gegenüber dem Status quo an Gewicht sowohl gegenüber dem Bund als auch den Kommunen gewinnen.

Es bleibt beim jeweiligen Verantwortungs- und Weisungsrecht von BA und Kommunen, ein Fortschritt ist jedoch die Übertragung der Mittelbewirtschaftung an das Jobcenter. Positiv ist auch die Übertragung dienst- und arbeitsrechtliche Befugnisse an den Geschäftsführer. Gegenüber dem ZAG sind also Schritte in Richtung der von uns geforderten Personal- und Budgethoheit zu vermerken, allerdings lediglich zaghafte.

Viele Formulierungen sind geprägt vom Bemühen, den Bund in Sachen Steuerung und Controlling nicht allzu übergriffig gegenüber Ländern und Kommunen erscheinen zu lassen. Am Ende wird aber nur die Praxis zeigen, wie ernst es der Bund (und die Bundesagentur) mit einer neuen Steuerungskultur und einer dezentral angelegten Arbeitsmarktpolitik meinen.

Optionskommunen

Grundsätzlich ist die Entscheidung getroffen,

- die bestehenden 69 Optionskommunen ohne Prüfung dauerhaft zuzulassen
- weitere Optionskommunen nach einer Eignungsprüfung zuzulassen und die Zahl der Optionskommunen auf max. 110 zu beschränken
- keine Länderkontingente festzulegen; entweder die Länder einigen sich über Kontingente oder es wird alternativ ein bundesweites Ranking eingeführt

Eignungskriterien, -feststellung und Zulassung weiterer Kommunen soll einfachgesetzlich und durch Rechtsverordnung geregelt werden. Für die Eignungsfeststellung müssen die Kommunen festgelegte Kriterien erfüllen. Zudem müssen die Kommunen in ihren kommunalen Entscheidungsgremien eine **2/3-Mehrheit** für die Antragsstellung herbeiführen. Anhand einer Bewertungsmatrix wird über den Antrag der sich bewerbenden Kommune entschieden.

Die „Bewerber-Kommunen“ müssen u.a. darlegen, dass sie

- organisatorisch geeignet und leistungsfähig sind (z.B. bürgerfreundlich, effizient, Gebäude, Qualifizierungskonzepte für das Personal, IT-Schnittstelle zur BA)
- geeignet zur Erbringung aktiver Leistungen sind (Arbeitsmarktpolitischer und sozialintegratives Konzept seit 2005, Verbindung kommunaler Leistungen mit denen des Bundes, Verwendung der Eingliederungsmittel, usw.)
- sich an bundeseinheitliche Standards zur Datenerfassung halten
- Personal der BA übernehmen. Die kommunalen Träger verpflichten sich, mindestens 90 % der Angestellten und Beamten der BA, die seit dem 01.01.2010 in der Arge Aufgaben der Grundsicherung wahrgenommen haben, ab ihrer Zulassung als Optionskommune zu beschäftigen.
- eine überregionale Arbeitsvermittlung sicherstellen können
- einen reibungslosen Übergang vom Jobcenter zur alleinigen Trägerschaft gewährleisten können

Die Kommunen können bis Ende 2010 einen **Antrag stellen**, die Zulassung wird zum 01.01.2012 wirksam. Erforderlich zur Zulassung ist die Erfüllung der Kriterien (siehe oben), eingebunden in die Entscheidung ist die jeweils oberste Landesbehörde. Zudem wird eine zweite Frist eingeführt (Beantragung vom 30. Juni 2015 bis zum 31.12.2015, Zulassung zum 01. Januar 2017); vermutlich soll die Frist dann greifen, wenn das Kontingent in der ersten Runde nicht ausgeschöpft wurde.

Die zugelassenen kommunalen Träger übernehmen die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft Einnahmen und Ausgaben und ob sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Prüfung kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, wenn sie ohne Rechtsgrund verausgabt wurden.

Jobcenter

Die Jobcenter firmieren nun unter dem Titel „Optimierte Jobcenter“ bzw. „Gemeinsame Einrichtung“. Grundlage ist eine Verfassungsänderung. Im SGB II sollen Regelungen zur Geschäftsführung, zum Personal und zur Personalvertretung und zum Haushaltswesen getroffen werden.

Unverändert bleiben die grundsätzlichen Zuständigkeiten von Bundesagentur und Kommunen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Finanzverantwortungen von Bund und Kommunen.

Verbessert werden sollen die **lokalen Handlungsspielräume**. Dafür werden

- die **Trägergesellschaft und ihre Zuständigkeiten** gesetzlich geregelt. Sie entscheidet die wesentlichen Fragen der Verwaltungsorganisation und des Personaleinsatzes und bestimmt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm. Die Trägerversammlung bestimmt den Geschäftsführer, der wiederum die Geschäfte des Jobcenters führt.
- Das **Personal** wird weiterhin von den Leistungsträgern für die gemeinsame Einrichtung zur Verfügung gestellt, jedoch erhält der Geschäftsführer dienst- und arbeitsrechtliche Weisungsbefugnisse sowie die Dienstvorgesetzten und Vorgesetztenfunktion. In den Jobcentern werden eigene Personalvertretungen gebildet. Die Grundsätze der Personalentwicklung werden durch Trägerversammlung festgelegt. Die Trägerversammlung soll wie bisher über die Personalausstattung der Jobcenter beraten (Stellenplan) und sich außerdem auf Betreuungsschlüssel einigen (empfohlen werden 1:75 bei U25 sowie 1:150 bei Ü25, zu berücksichtigen sind allerdings die zur Verfügung stehenden Mittel).
- **Aufsichtsfragen** sollen wie folgt geregelt werden:
 - Verantwortung und Weisungsrecht über die Leistungen liegen jeweils bei den Leistungsträgern Agentur für Arbeit und Kommune. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen der Leistungsträger. Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung unterliegt der Geschäftsführer deren Weisungen
 - Das BMAS führt im SGB II wie bisher die Rechts- und die Fachaufsicht über die BA. Die Aufsicht über die kommunalen Träger führen die zuständigen Landesbehörden. Die *Rechtsaufsicht* über die gemeinsame Einrichtung liegt

hinsichtlich der Aufgaben der Trägerversammlung beim BMAS.

- Zur Lösung von Konflikten über die Zuständigkeit bei sich widersprechende Weisungen der beiden Leistungsträger bzw. eines Leistungsträgers und der Trägerversammlung werden Kooperationsausschüsse auf Landesebene von Bund und dem zuständigen Landesministerium eingerichtet. Sie koordinieren die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene und stimmen die regionale Arbeitsmarktpolitik ab. Er ist vor Weisungen der Leistungsträger BA und Kommunen an die gemeinsamen Einrichtungen in grundsätzlichen Angelegenheiten zu konsultieren.
- Die **Mittelbewirtschaftung** für die Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen wird von der Bundesagentur auf die gemeinsamen Einrichtungen übertragen. In jedem Jobcenter wird ein Beauftragter für den Haushalt bestellt. Dieser ist für die Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung der Bundesausgaben gemäß der Bundeshaushaltsordnung verantwortlich.

Steuerung durch Zielvereinbarungen

Es wird davon ausgegangen, dass der **Bund keine Fachaufsicht über die Länder** ausübt, sondern zur Rechtsaufsicht das Steuerungsinstrument der Zielvereinbarung hinzutritt und die Länder die Aufsicht über die Optionskommunen führen.

Es sollen – soweit rechtlich möglich - **Zielvereinbarungen** zwischen

- Bund und Ländern in einzurichtenden Kooperationsausschüssen
- BMAS und BA
- der BA und den Kommunen mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen
- Ländern und Optionskommunen

abgeschlossen werden. Dafür sollen gesetzlich verbindliche „Mindestziele“ für alle Zielvereinbarungen (anknüpfend an § 1 SGB II), sowie verbindliche Verwendung von Daten als „Mindestdatengrundlage“ und von Kennzahlen festgeschrieben werden.

Es soll eine **vom IAB unabhängige Wirkungsforschung** ermöglicht werden.

Neuer Newsletter der grünen Fraktion zu den Bereichen Gesundheit und Soziales

Hiermit möchten wir den neuen Newsletter "Gesundheit und Soziales" der Bürgerschaftsfraktion Bündnis/DIE GRÜNEN vorstellen und Ihnen anbieten, diesen zu abonnieren.

Die erste Ausgabe dieses Newsletters finden Sie hier:

http://www.gruene-fraktion-bremen.de/cms/default/rubrik/18/18353.gesundheit_und_soziales.html

Wenn Sie den Newsletter abonnieren möchten, können Sie dies auf unserer Webseite tun:

<http://www.gruene-fraktion-bremen.de/cms/default/rubrik/5/5601.newsletter.html>

AnsprechpartnerInnen für Nachfragen:



Silvia Schön, arbeitsmarktpolitische Sprecherin
silvia.schoen@gruene-bremen.de
(Tel.: 3011-231)



Frank Willmann, hafenpolitischer Sprecher
frank.willmann@gruene-bremen.de
(Tel.: 3011-210)



Andrea Quick, Referentin für Arbeit, Frauen und Gesundheit
andrea.quick@gruene-bremen.de
(Tel.: 3011-252)



Christine Möglin, Referentin für Wirtschaft, Finanzen, Häfen und Europa
christine.moeglin@gruene-bremen.de
(Tel.: 3011-247)

Sie möchten diesen Newsletter-Service nicht länger nutzen oder Ihre persönlichen Einstellungen ändern? Dann klicken Sie bitte hier:

<http://mail.gruene-mail.de/mailman/listinfo/arbeit-wirtschaft-haefen>

Für Inhalte externer Links und Publikationen übernimmt die Bürgerschaftsfraktion von *Bündnis 90/DIE GRÜNEN* keine Haftung.